

Liste der umweltrelevanten Stellungnahmen mit Kurzdarstellung:

Inhalt

1. Landkreis Vorpommern-Greifswald (Nachtrag zur Gesamtstellungnahme) vom 28.08.2023	1
2. Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Stellungnahme vom 19.07.2023 ..	5
3. Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Stellungnahme vom 25.07.2023 ..	5
4. Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Stellungnahme vom 24.07.2023	6
5. NABU M-V, Stellungnahme vom 27.07.2023	6

1. Landkreis Vorpommern-Greifswald (Nachtrag zur Gesamtstellungnahme) vom 28.08.2023

- **SG Naturschutz:**

Fehlende Darstellungen und Erläuterungen zur Eingriff- Ausgleichsbilanzierung

Eine bildliche Darstellung mit Flächenangaben ist nachzureichen, inklusive Flächenangaben der Maßnahmenflächen und des gesetzlich geschützten Biotops, sonst kann die E+A Bilanzierung nicht nachvollzogen werden.

Alle entstehenden Versiegelungen sind getrennt aufzuführen (Modulpfosten, Trafo etc.), hinzukommen außerdem die Pfosten der Umzäunung.

„Im Plangebiet brüten ggf. gefährdete und streng geschützte Bodenbrüter. Diese finden neue Brutmöglichkeiten in den Maßnahmen- und Grünflächen und zwischen den Modulen.“ Diese Aussage lässt sich pauschal nicht treffen. Es sind die Ergebnisse des AFB abzuwarten. Die Eignung der PV-Fläche als Bruthabitat für Bodenbrüter ist zudem abhängig vom Abstand der Modulreihen (siehe Belange des speziellen Artenschutzes).

Es ist eine bildliche Darstellung nachzureichen, in der das SO Photovoltaik Anlage mit Flächenangaben dargestellt ist, sonst kann die Berechnung nicht nachvollzogen werden.

Es ist eine bildliche Darstellung mit Maß- und Flächenangaben nachzureichen, sonst kann nicht nachvollzogen werden, welche Flächen in die Kompensationsmaßnahme einfließen. Die Maßnahme muss nach der HzE 2018, Punkt 2.31 eine Mindestbreite von 10m aufweisen.

Anforderungen an die Planung durch die Einbindung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in das Abwägungsgebot

Entsprechend dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinsichtlich des Vermeidungs- und Kompensationsgrundsatzes verfahrensmäßig und inhaltlich vollständig und abschließend auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären. Es müssen deshalb alle anlagebedingten, betriebsbedingten und baubedingten Projektwirkungen prognostiziert werden. In der Bauleitplanung ist abschließend darüber zu entscheiden, ob sich die Eingriffe in Natur und Landschaft rechtfertigen lassen und ob und in welchem Umfang für unvermeidbare Beeinträchtigungen Kompensationsmaßnahmen notwendig sind. Die Gemeinde ist deshalb nach § 1 a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB verpflichtet, über alle Eingriffsfolgen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu entscheiden.

Die Bewertung der Eingriffs- und der Kompensationsmaßnahmen sollte nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung für Mecklenburg – Vorpommern in der Neufassung von 2018 erfolgen.

Belange des speziellen Artenschutzes

Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 44 BNatSchG befindet sich entsprechend § 6 des NatSchAG M-V bei den unteren Naturschutzbehörden.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- Europäische Vogelarten
- Tier und Pflanzarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind;

Streng geschützt sind laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG
- Tier und Pflanzenarten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme zu beantragen. Einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfen die dort genannten Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie nicht entgegenstehen.

Im Rahmen des B-Plan Verfahrens sind potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte zu klären. Sofern eine umfangreiche Kartierung aus Zeitgründen ausgeschlossen wird, muss über eine Potentialanalyse die Beeinträchtigung von Arten und Artengruppen betrachtet werden. Es ist hierbei besonders auf das Tötungsverbot und Verbot zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, einzugehen. Die Hauptkonflikte sind bei den Amphibien, Reptilien und der Avifauna (Brutvögel, Feldlerche) zu erwarten. Entsprechende CEF Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Größe und Detaillierung zu begründen.

Der Bereich Fauna ist in einem separaten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) abzuarbeiten. Konflikte sind darzustellen und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung vorzuschlagen. Entsprechende Unterlagen sind zur Prüfung vorzulegen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) muss die Betroffenheiten der folgenden Artengruppen untersuchen: Avifauna, Reptilien, Amphibien, Säugetiere, Käfer, Weichtiere (Relevanzprüfung).

Weißstorch

Der Vorhabenbereich liegt im 2 km Radius von mindestens einem Weißstorchhorst und gilt als essenzielle Nahrungsfläche für dieses Storchchenpaar. Dies ist im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu bewerten.

Feldlerche und weitere Bodenbrüter:

Die PV-Fläche wird nur als Bruthabitat für die Feldlerche und weitere Bodenbrüter anerkannt, wenn gemäß der Studie des bne (Solarparks-Gewinne für die Biodiversität, 2019) ein Modulreihenabstand gewählt wird, der ab ca. 9:00 Uhr morgens bis ca. 17:00 Uhr in der Zeit zwischen Mitte April und Mitte September einen besonnten Streifen von mindestens 2,5 m Breite zulässt.

Der Mindestabstand der Modulreihen ist im Vorhaben- und Erschließungsplan, bzw. im Durchführungsvertrag schriftlich festzusetzen.

Gesetzlicher Waldschutz

Nach § 20 Abs. 1 LWaldG (Stand 27. Juli 2011) ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Die oberste Forstbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung hiervon Ausnahmen zu bestimmen.

Gesetzlicher Biotopschutz

Östlich innerhalb des Plangebietes befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop UER06887 (Feuchtwiese westlich von Löcknitz), dies ist von der Umzäunung auszunehmen.

Um die gesetzlich geschützten Biotope ist ein Pufferstreifen von 20m einzuhalten. Nur unter dieser Voraussetzung sind die Erhaltungsziele nach Vorgabe des § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V zu gewährleisten. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope in der Anlage 1 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig.

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Bei Ausnahmen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 4bis 6 BNatSchG über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

Karten- und Textteil der Satzung

Text – Teil B

5. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

5.1 Kompensationsmaßnahme

Die Maßnahme M1 ist nicht in der Planzeichnung gekennzeichnet. Das gesetzlich geschützte Biotop ist bereits Dauergrünland und kann nicht gemäß HzE Pkt. 2.31 zur Entwicklung einer extensiven Mähwiese auf Acker genutzt werden.

Es sind die Vorgaben gemäß HzE Pkt 2.31 in die Satzung zu übernehmen. Es ist auf die geforderte Mindestbreite von 10m zu achten, diese ist im südöstlichen und westlichen Bereich nicht gegeben. Die Bereiche der Gehölzpflanzungen können nicht zur Fläche der Kompensationsmaßnahme „Entwicklung einer extensiven Mähwiese“ gerechnet werden.

II. Hinweise, 2. Umweltrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen müssen unter „Abschnitt I. Planungsrechtliche Festsetzungen“ als naturschutzrechtliche Regelungen gemäß § 11 Abs. 3 BNatSchG geführt werden.

Die Vermeidungsmaßnahmen sind im Weiteren zur besseren Klarheit und Übersicht stets von den Kompensationsmaßnahmen, bzw. den kompensationsmindernden Maßnahmen des Eingriffs darzustellen und eindeutig zu benennen. Alle Maßnahmen sind komplett dem entsprechenden rechtlichen Kontext im Textteil B der Planzeichnung zuzuordnen.

Vermeidungsmaßnahmen

V1: Die Bauzeit hat außerhalb der Brutzeit zu erfolgen. Sollte aus zwingenden Gründen der Baubeginn in die Brutzeit zwischen 01. März und 31. August fallen, ist eine Anlage von Brutn durch bodenbrütende Vogelarten durch Vergrämuungsmaßnahmen ab dem 01. März bis Baubeginn zu verhindern. Zur Vergrämuung ist die Flächen durch wiederholtes Grubbern (ca. alle 1 bis 1,5 Wochen) komplett vegetationsfrei zu halten.

Das alleinige Aufstellen von Stangen mit Flatterbändern oder Fahnen wird nicht als ausreichend zur Vergrämuung erachtet.

Kompensationsmindernde Maßnahmen

V2: Hier ist der Text nach Vorgaben der HzE (Maßnahme 8.30) zu übernehmen:

- Die Zwischenmodulflächen sowie die von Modulen überschirmten Flächen werden durch Einsaat begrünt oder der Selbstbegrünuung überlassen.
- keine Bodenbearbeitung keine Verwendung von Dünge- oder Pflanzenschutzmittel
- maximal zweimal jährlich Mahd mit Abtransport des Mähgutes, frühester Mahdtermin 1. Juli
- anstelle der Mahd kann auch eine Schafbeweidung vorgesehen werden mit einem Besatz von max. 1,0 GVE, nicht vor dem 1. Juli

Durchführungsvertrag

Bei der Ausführungsplanung für die Kompensationsmaßnahmen sind die ermittelten Anforderungen an die Funktionalität der Maßnahmen hinsichtlich der Eignung zu berücksichtigen und es ist der Naturraum (hier: Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte) zu berücksichtigen, in dem der Eingriff stattfindet.

Privatnützigkeit und faktische Verfügbarkeit von Grund und Boden einerseits und Sozialgebundenheit andererseits sind abwäguungsrelevante Belange von erheblicher Bedeutung und sind deshalb bei der Planung gebührend zu berücksichtigen. Das gilt nicht nur für Grundeigentum, auf dem Eingriffe in Natur und Landschaft stattfinden, sondern auch für Grundflächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen realisiert werden können. Die Verfügbarkeit der Maßnahmenflächen ist deshalb auf der Ebene der Bauleitplanung abschließend zu klären. Befindet sich die Kompensationsmaßnahme nicht auf dem Eingriffsgrundstück, ist der Nachweis der Flächenverfügbarkeit zu erbringen und die Maßnahmen sind

durch Sicherung der Grunddienstbarkeit zugunsten der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald und einer Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger, dem Grundstückseigentümer, der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde vertraglich zu binden.

Es sind Regelungen zu treffen, die den Antragsteller verpflichten, die Maßnahmen umzusetzen (Vertragsstrafen).

Dabei ist inhaltlich zu regeln, dass der Eigentümer der Grundstücke die Kompensationsmaßnahmen dauerhaft (erst mit der Aufhebung des Bebauungsplanes wird der Eingriff rückabgewickelt) für Zwecke des Naturschutzes zu sichern hat. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch in Abt. II an erster Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen. Die Sicherung und der Nachweis der Flächenverfügbarkeit der Kompensationsmaßnahmen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist verbindlich zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzung des Bebauungsplanes bzw. vor Erklärung der Planreife nach § 33 BauGB sicherzustellen. Dazu ist der Nachweis eines notariellen Antrages zur Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit und die Eingangsbestätigung des Grundbuchamtes nachzuweisen.

Vor Ergehen der abschließenden Stellungnahme ist der unteren Naturschutzbehörde der Durchführungsvertrag vor Unterzeichnung, zur Prüfung vorzulegen. In dem Vertrag ist die Verpflichtung zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen i.S. der Eingriffsregelung als auch ggf. der CEF, VM und FCS Maßnahmen zu sichern. Die untere Naturschutzbehörde ist als Vertragspartner im Durchführungsvertrag zu führen.

Der Rückbau und die fach- und umweltgerechte Entsorgung bzw. Recycling der Anlage sind vertraglich abzusichern.

2. Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Stellungnahme vom 19.07.2023

Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde

Der Geltungsbereich umfasst ca. 4 ha Ackerland mit einer durchschnittlichen Ackerzahl von 24 Bodenpunkten, also leicht über der agrarstrukturellen Bedenklichkeitsgrenze. Die überplante Fläche unterliegt dem Flurneuordnungsverfahren Bergholz. Die gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) erforderliche Zustimmung wird erteilt. Dem Vorhaben stehen agrarstrukturelle Belange nicht entgegen. Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergehen die Stellungnahmen gesondert von der Dienststelle Stralsund des STALU Vorpommern.

3. Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Stellungnahme vom 25.07.2023

Stellungnahme Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden

Die Prüfung ergab, dass die Belange meiner Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden durch die vorliegende Planung nicht berührt werden.

4. Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Stellungnahme vom 24.07.2023

Stellungnahme Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ergeben aus Sicht der Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) folgende Hinweise und Bedenken:

Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage befindet sich nordöstlich des WEG Bergholz-Rossow. Die nächstgelegene WEA befindet sich ca. 400 m entfernt. Die Gebiete werden durch die B104 getrennt. Ggf. ergeben sich Nutzungsbeeinträchtigungen durch Schattenwurf der Bestandsanlagen. Das Nutzungsrisiko trägt jedoch der Vorhabenträger.

5. NABU M-V, Stellungnahme vom 27.07.2023

Im vorliegenden Fall sieht der NABU Unstimmigkeiten bei der Ermittlung des Flächenäquivalents der Kompensationsmaßnahmen. Im Umweltbericht (Kunhart 2023) wird u.a. auf S. 11 erwähnt, dass es sich bei Kompensationsfläche um ein bestehendes Intensivgrünland auf Moorstandort handelt (GIO). Auch im Kartenportal des LUNG wird dieses als bestehendes Dauergrünland dargestellt. Trotz dem wird bei der Berechnung des Kompensationsflächenäquivalents die Maßnahme „Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen auf Maßnahmenflächen“ angegeben. Bei dieser muss jedoch (vgl. HzE M-V S. 65) die Fläche vorher mindestens 5 Jahre lang als Acker genutzt worden sein. Auch ein Initialansaat/Spontanbegrünung ist nicht notwendig, da schon grünlandtypische Arten vorhanden sind. **Stattdessen handelt es sich aus Sicht des NABU um eine Nutzungsextensivierung von Wirtschaftsgrünland und muss dementsprechend berechnet werden. Wir fordern zur Prüfung auf.**